## Muster-Einspruch Bayern

Az. \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

„Hiermit legen wir gegen den Bescheid über die Feststellung des Aquivalenzwertes für Zwecke der Grundsteuer von tt.mm.jj. Einspruch ein.

Die dem Bescheid zugrundeliegenden Regelungen des Landesgrundsteuergesetzes Bayern sind unserer Ansicht nach verfassungswidrig.

Das vereinfachte Äquivalenzwertverfahren im Bundesland Bayern, dass innerhalb der gleichen Kommune keinerlei Differenzierung zwischen sehr niedrigen (schlechten) Lagen und guten Vierteln, vornimmt, ist ein Verstoß gegen die Vorgabe, einen nachvollziehbaren Belastungsgrund der Grundsteuer zu wählen.

Der Aspekt der fehlenden Lagedifferenzierung, der etwa in den Ländermodellen der Länder Hessen, Niedersachsen und Hamburg durch Lagefaktoren berücksichtigt, lässt das bayerische Grundsteuergesetz verfassungswidrig erscheinen.

Der allgemeine Gleichheitssatz in Art. 3 Abs. 1 GG verbietet es, wesentlich Gleiches ungleich zu behandeln, und wesentlich Ungleiches gleich zu behandeln.

Auch stehen die finanziellen Auswirkungen der Grundsteuer erst nach Festsetzung der nachfolgenden Grundsteuerbescheide durch die Gemeinden fest. Zu diesem Zeitpunkt werden die angefochtenen Grundlagenbescheide jedoch regelmäßig bereits bestandskräftig sein. Auf Grund dieses Zusammenspiels zwischen Grundlagen- und Folgebescheiden und der zu erwartenden zeitlichen Diskrepanz bis zum Erlass der Grundsteuerbescheide verstoßen die Grundlagenbescheide zudem gegen den staatsrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz. Wir beantragen daher das Ruhen des Einspruchsverfahrens gem. § 363 AO bis die finanziellen Konsequenzen der Bescheide klar absehbar sind.

Eine weitere Begründung meines Einspruchs werden wir zu gegebener Zeit nachreichen.

Zugleich beantragen wir wegen der erheblichen verfassungsrechtlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit des neuen Grundsteuergesetzes die Aussetzung der Vollziehung des Bescheids.

Auf Grund angestrebter Musterverfahren zur Verfassungsmäßigkeit der Grundsteuer kommt nach Anhängigkeit der ersten diesbzgl. Verfahren zudem ein Ruhen des Verfahrens gem. § 363 AO in Betracht. Wir verweisen auf die beim bayerischen Verfassungsgerichtshof anhängige Popularklage, die die Verletzung der Grundrechte aus Art. 123 (Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit), des Gleichheitssatzes gem. Art. 118 BV, das Eigentumsrecht gem. Art 103 BV und Art. 161 Bayerischer Verfassung beanstandet, und beantragen eine Ruhe des Verfahrens bis zur Entscheidung über diese Popularklagen und ggf. weitere anhängige Verfahren zur Verfassungswidrigkeit des BayGrStG. Hilfsweise beantragen wir die Aufnahme des Vorbehalts der Nachprüfung gem. § 164 Abs. 1 AO in den vorgenannten Bescheid.